

17. Okt. 1962

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: TVG § 4 Abs. 3, Abs. 4; BetrVG § 52 Abs. 2, § 56 Abs. 1
Buchst. g, § 59; Manteltarifvertrag für die gewerblichen
Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet
vom 11. März 1958 i.d.F. vom 5. August 1959 § 9 Ziff. I
2 Abs. 1, Abs. 2.

Leitsätze:

1. Die Festlegung des Geldfaktors für Akkordarbeit
in einem Tarifvertrag stellt grundsätzlich eine nor-
mative Regelung dar. Das gilt auch beim sog. Zeit-
akkord.
2. Von der Tarifvorschrift abweichende, für den Arbeit-
nehmer ungünstigere Abmachungen über den Geldfaktor,
z. B. im Wege der Betriebsvereinbarung, sind mangels
tariflicher Gestattung unzulässig.

Aktenzeichen: 4 AZR 321/61

Urteil des BAG vom 17. Oktober 1962

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verhandelt
am 17. Oktober 1962
vom. Mibler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Fecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 29. Mai 1961 - 2 Sa 57/61 - und des Arbeitsgerichts Hamburg vom 2. Februar 1961 - 1 Ca 643/60 - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 96,15 (i.W. sechshundneunzig 15/100 Deutsche Mark) brutto zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin war vom 30. Juli 1959 bis 5. Oktober 1960 bei der Beklagten als Mützennäherin im Zeitakkord beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen den beiderseits tarifgebundenen Parteien findet der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet (MTV) vom 11. März 1958 in der Fassung vom 5. August 1959 Anwendung. Dessen § 9 Ziff. I 2 Abs. 1 und 2 lautet:

- "(1) Akkordansätze und Akkordänderungen sind zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat - erforderlichenfalls nach Einarbeitung oder Anlaufen - so zu vereinbaren, daß bei Normalleistung der jeweilige Akkordrichtsatz verdient wird.
- (2) Bei Akkordarbeit errechnet sich der Geldfaktor pro Minute aus dem jeweiligen Tariflohn plus 10 % geteilt durch 60. Tariflohn plus 10 % = Akkordrichtsatz."

Auf Grund der zwischen der Beklagten und dem Betriebsrat mündlich getroffenen Vereinbarungen vom 1. April 1957, 1. März und 1. Oktober 1958 und 1. April 1960 werden im Betrieb der Beklagten die Zeitakkorde mit differierenden Geldfaktoren abgerechnet, und zwar in dem der Klage zugrundeliegenden Zeitraum vom 14. Februar bis 5. Oktober 1960

für Posten bis 100 Stück mit einem Zuschlag zum Lohn von 25 %,

für Posten bis 249 Stück mit 3,117 Dpfg,

für Posten über 250 Stück mit 2,917 Dpfg.

Dementsprechend ist die Klägerin, die im Durchschnitt pro Stunde 310 Teile hergestellt hat, für die über 249 Mützentteile hinausgehende Fertigung nach einem Geldfaktor von 2,917 Dpfg entlohnt worden.

Die Klägerin hält die Festlegung differierender Geldfaktoren für unvereinbar mit § 9 Ziff. I 2 Abs. 2 MTV. Sie ist der Auffassung, der Geldfaktor sei in dieser Vorschrift als konkrete tarifliche Größe verbindlich bestimmt. Eine ander-



weite betriebliche Regelung sei nicht möglich. Sie habe daher für 801,25 Arbeitsstunden Anspruch auf Nachzahlung der Differenz, die sich bei Zugrundelegung des aus dem Tarif folgenden Geldfaktors von 3,117 Dpfg anstelle des tatsächlich verwandten Geldfaktors von 2,917 Dpfg ergebe. Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie
96,15 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie hat die Angaben der Klägerin über den Geldfaktor sowie die rechnerische Richtigkeit der Forderung nicht bestritten, vertritt aber die Ansicht, nach dem MTV sei der Geldfaktor nur ein Berechnungsfaktor; denn die tarifliche Regelung biete keinen Anhalt dafür, daß seine Festsetzung stets nach dem Tariflohn vorzunehmen sei. Eine Bindung des Geldfaktors an den tariflichen Stundenlohn finde nur dann statt, wenn die Zeitvorgaben objektiv richtig seien. Da dies für den Betrieb der Beklagten nicht zutreffe, sondern die Zeiten überhöht seien, sei die Möglichkeit gegeben, Geldfaktoren festzusetzen, deren Höhe nicht dem § 9 Ziff. I 2 Abs. 2 MTV entspreche.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin war erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin weiterhin die Verurteilung der Beklagten, während diese um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Wenn das Berufungsgericht ausführt, die tarifliche Regelung des § 9 Ziff. I 2 Abs. 1 MTV verlange nur, daß der im Akkord tätige Arbeitnehmer bei Normalleistung den Akkordrichtsatz verdiene, Abs. 2 aaO sei demgegenüber nichts anderes als eine Begriffsdefinition, lege aber nicht den Geldfaktor mit normativer Bindung fest, so kann dem nicht gefolgt werden.

Bei der Frage nach der Bedeutung des § 9 Ziff. I 2 Abs. 2 Satz 1 MTV ist davon auszugehen, daß die in einem Tarifvertrag enthaltenen, sich mit dem Akkord beschäftigenden Vorschriften grundsätzlich die Aufgabe haben, dem Akkordarbeiter im Umfang der Regelung einen tariflichen Schutz zu gewähren (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, § 43 II 1; Nikisch, ArbR, 3. Aufl., Bd. I, § 30 II 1; Hueck in "Festschrift für Sitzler" S. 217). Eine solche Sicherung enthält § 9 Ziff. I 2 Abs. 1 aaO, wenn es dort heißt, Akkordansätze und Akkordveränderungen seien zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat so zu vereinbaren, daß bei Normalleistung der jeweilige Akkordrichtsatz verdient werde (vgl. dazu Hueck-Nipperdey, aaO; Nikisch, aaO). Nach dieser Bestimmung sind also im Rahmen des MTV beim Zeitakkord die Zeit- und Geldfaktoren tarifentsprechend nur festgelegt, sofern sie dem Akkordarbeiter bei Normalleistung stets den Akkordrichtsatz gewährleisten. Wenn nun die Tarifvertragsparteien die Bestimmung des § 9 Ziff. I 2 Abs. 2, wonach sich bei Akkordarbeit der Geldfaktor pro Minute aus dem jeweiligen Tariflohn + 10 % geteilt durch 60 errechnet, zusätzlich zum Abs. 1 aaO in den MTV aufgenommen und den Geldfaktor vom jeweiligen Tariflohn abhängig gemacht haben, so ist daraus zu entnehmen, daß sie den Geldfaktor als eine bestimmte tarifliche Größe festlegen und zum Ausdruck bringen wollten, eine Kompensation zwischen Zeit- und Geldfaktor, wie sie die Beklagte für möglich hält, solle in keinem Falle stattfinden. Daß eine solche tarifliche Regelung des Geldfaktors zulässig ist, begegnet keinen Bedenken (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 292; Nikisch, aaO, S. 384; Hueck in "Festschrift für Sitzler" S. 218). Zweck des § 9 Ziff. I 2 Abs. 2 Satz 1 MTV ist es also, eine Sicherung des Akkordarbeiters auch insoweit vorzunehmen, als der Geldfaktor durch Bindung an den Tariflohn tariflich bestimmt wird. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß die in Rede stehende Vorschrift eine normative Regelung (Rechtsnorm) des MTV ist, durch die der Inhalt von Arbeitsverhältnissen geordnet wird (§ 1 Abs. 1 TVG). Im Hinblick darauf kann es unerörtert bleiben, ob ein tariflicher (Mindest-)Geldfaktor nicht bereits aus der Bestimmung des Abs. 1 aaO folgt.



Etwas anderes ergibt sich entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts auch nicht aus § 9 Ziff. 1 3 Abs. 3 MTV. Diese Vorschrift, die im Zusammenhang mit Ziff. 1 3 Abs. 2 aaO zu lesen ist, besagt nur, daß, wenngleich der Verdienst des Akkordarbeiters unter Beachtung des Grundsatzes der Normalleistung (Abs. 1 aaO nach oben wie auch nach unten keiner Beschränkung unterliegt (Abs. 2 aaO), der Akkordrichtsatz jedoch nur unterschritten werden darf, wenn die Gründe für das geringere Arbeitsergebnis nachweisbar in der Person des Arbeitnehmers selbst liegen.

Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auf die Betriebsvereinbarungen. Der Betriebsrat hat zwar nach § 56 Abs. 1 Buchst. g BetrVG bei der Regelung von Akkord- und Stücklohnsätzen und damit auch bei der Festsetzung sowohl des Zeit- als auch des Geldfaktors mitzubestimmen (vgl. Fitting-Kraegeloh, BetrVG, 6. Aufl., § 56 Anm. 41), wobei dahingestellt bleiben kann, ob diese Mitbestimmung immer nur durch eine Betriebsvereinbarung erfolgen kann, und ob eine für die Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarung als die tarifliche Regelung zulässig ist (vgl. Fitting-Kraegeloh, aaO, Anm. 10). Auf keinen Fall jedoch konnte hier durch Betriebsvereinbarung eine für den Arbeitnehmer ungünstigere Akkordregelung normiert werden, als sie der Tarifvertrag, zuungunsten des Arbeitnehmers unabdingbar, vorschreibt. Denn der Tarifvertrag gestattet in diesem Punkt abweichende, für den Arbeitnehmer ungünstigere Abmachungen nicht (§ 4 Abs. 3 TVG). Da demnach der angeführten Tarifvorschrift der Vorrang gebührt, kommt den zwischen der Beklagten und ihrem Betriebsrat am 1. April 1957, 1. März und 1. Oktober 1958 und 1. April 1960 über den Geldfaktor getroffenen Vereinbarungen, soweit sie den Geldfaktor tarifwidrig zu niedrig ansetzen, keine Wirkung zu, ohne daß noch geprüft werden müßte, ob sie, weil nur mündlich abgeschlossen, wegen Formmangels (§ 52 Abs. 2 BetrVG unwirksam sind. Auch kann dahingestellt bleiben, ob § 59 BetrVG einer Betriebsvereinbarung entgegensteht.

Die Klägerin hat demnach eine der Höhe nach unbestrittene Klageforderung von 96,15 DM, weil der tariflich normierte Geldfaktor von unstreitig 3,117 Dpfg nicht unterschritten



worben durfte. Sie hat zwar bei ihrem Ausscheiden am 5. Oktober 1960 eine Quittung dahin erteilt, daß durch die damals erhaltene Zahlung sämtliche Ansprüche, gleichviel auf welchen Rechtsgründen sie beruhten, ausgeglichen seien. Dieser Tarifverzicht durch Ausgleichsquittung ist aber gemäß § 4 Abs. 4 TVG nichtig. Das wäre nur dann nicht der Fall, wenn der Verzicht in einem Vergleich erfolgt wäre, der von den Tarifvertragsparteien gebilligt worden wäre. Für die Annahme eines solchen Vergleichs besteht aber nach dem dem angefochtenen Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt kein Anhaltspunkt.

Für Revision war demnach begründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Willems

Dr. Schwennicke

